



Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per Mail

Eidgenössisches Department für Wirtschaft,
Bildung und Forschung, WBF
Guy Parmelin
Bundesrat
Bundeshaus Ost
3003 Bern

T direkt +41 41 728 55 01
silvia.thalmann@zg.ch
Zug, 30. Oktober 2020 DICR
VD VDS 6 / 347 / 63699

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112): Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. August 2020 haben Sie den Kanton Zug eingeladen, zu oben erwähnter Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt.

Vorbemerkung

Der Kanton Zug begrüsst die Ausdehnung der Ausnahmebestimmungen auf die Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen. Es ist vollkommen richtig, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Arbeiten auf Nationalstrassen hoch zu gewichten. Für den Kanton Zug wird allerdings kein Rückgang der administrativen Belastung eintreten, da unser Nationalstrassennetz im Vergleich zu anderen Kantonen sehr klein ist und folglich auch wenige Gesuche um Arbeitszeitbewilligungen eingeholt werden.

Antrag:

Art. 48a Abs. 2 ist folgendermassen zu ändern: «Der Betrieb muss den Einsatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Nacht mindestens **14 7** Tage vor Arbeitsbeginn schriftlich der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde melden.»

Begründung:

Wir begrüssen die in Absatz 2 neu eingeführte Meldepflicht der Betriebe bei der kantonalen Vollzugsbehörde. Bei Wegfall der Bewilligungspflicht für Nachtarbeit ist es wichtig zu wissen,

wo und in welchem Umfang gearbeitet wird. Einerseits kann die kantonale Vollzugsbehörde bei Bedarf von sich aus tätig werden, andererseits die Informationen an andere Behörden weiterleiten (z.B. Polizei, Strassenverkehrsamt, Gemeinden). Eine Meldefrist für die Betriebe von 14 Tagen scheint uns allerdings zu lang, da gerade Belagsarbeiten witterungsbedingt oft verschoben werden müssen. Eine Meldefrist von 7 Tagen ist ausreichend.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion

sign.

Silvia Thalman-Gut
Regierungsrätin

Kopie per E-Mail an:

- abas@seco.admin.ch (Word- und PDF-Datei)
- Gesundheitsdirektion
- Baudirektion
- Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Staatskanzlei zur Veröffentlichung auf der Homepage